

hoben werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Bundesrates zulässig für gewisse Gegenstände, deren Verladung mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist.“

Art. 20 erhält folgenden Wortlaut:

„Art. 20. Bei Festsetzung der Taxen werden Bruchteile eines Kilometers für einen ganzen Kilometer gerechnet.

Das Gewicht wird bei Gütersendungen bis auf 20 kg für volle 20 kg und bei Gepäcksendungen bis auf 10 kg für volle 10 kg gerechnet. Das Mehrgewicht wird nach Einheiten von je 10 kg berechnet, wobei jeder Bruchteil von 10 kg für eine ganze Einheit gilt.

Wenn die genaue Ziffer der so berechneten Taxe nicht ohne Rest durch 5 teilbar ist, so wird sie auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet, insofern der Rest mindestens einen Rappen beträgt.“

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses, der am 1. Mai 1913 in Kraft tritt, beauftragt.

Kreisschreiben

des

**Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
Mitteilung der Gerichtsurteile und Entscheide über
die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, den Kauf
und Verkauf geschützter Vögel.**

(Vom 21. Januar 1913.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir laden Sie, gestützt auf Art. 155 des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege, ein, unserer Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei sämtliche in Anwendung der Strafbestimmungen in Art. 21, Ziffer 6, b, des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 (A. S. XX, 133) ergangenen Gerichtsurteile, Strafentscheide von Verwaltungsbehörden und Entscheide von Überweisungsbehörden,

die die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, den Kauf und Verkauf von nach Art. 17 des Bundesgesetzes geschützten Vögeln betreffen, von heute an bis 31. Dezember 1917 einzusenden.

Wir benutzen den Anlass, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 21. Januar 1913.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 17. Januar 1913.)

An die am 27. Januar 1913 in Paris zusammentretende internationale Konferenz der Gruppen, die sich zur wissenschaftlichen Ergründung der Alkoholfrage gebildet, hat der Bundesrat Herrn Dr. E. W. Milliet, Direktor der eidg. Alkoholverwaltung, abgeordnet.

(Vom 18. Januar 1913.)

Am 16. Januar 1913 hat Herr Michel M. Pacliano dem Herrn Bundespräsidenten sein Beglaubigungsschreiben als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Königreichs Rumänien überreicht.

(Vom 20. Januar 1913.)

Der Bundesrat hat die Betriebseröffnung der Drahtseilbahn Engelberg-Gerschnialp auf Dienstag, den 21. dies, gestattet.

Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend Mitteilung der Gerichtsurteile und Entscheide über die Ein- und Durchfuhr, das Feilbieten, den Kauf und Verkauf geschützter Vögel. (Vom 21. Januar 1913.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1913
Date	
Data	
Seite	194-195
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 894

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.